

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 3. 7. 2019

Nummer 26

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
Bek. 21. 6. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	1000	Erl. 24. 6. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“) .....	1012
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
Gem. RdErl. 17. 6. 2019, Nutzung und Ausstattung von Systembetriebsräumen .....	1000	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 20. 6. 2019, Auflösung der „HumanVisions Stiftung“ ...	1012
RdErl. 21. 6. 2019, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereiche Maschinen- und Elektrotechnik und Architektur .....	1002	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
20441		Bek. 20. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH) .....	1012
Erl. 21. 6. 2019, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen .....	1002	Bek. 21. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH) .....	1013
20441		Bek. 21. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) .....	1013
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 6. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH) .....	1013
Erl. 21. 6. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen .....	1002	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
21064		Bek. 10. 7. 2019, Öffentliche Bekanntmachung zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG sowie § 16 der 9. BImSchV der Salzgitter Flachstahl GmbH .....	1014
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Baumanagement Südniedersachsen</b>	
Erl. 20. 6. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen .....	1011	Bek. 3. 7. 2019, Genehmigungsverfahren nach § 74 i. V. m. § 68 NBauO; Öffentliche Bekanntmachung (Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst) .....	1014
22200		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 21. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Auria Solutions GmbH, Adelheidsdorf) .....	1015
Bek. 13. 6. 2019, Änderung der Anschrift des Niedersächsischen Kultusministeriums .....	1011	Bek. 24. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Propangas Gesellschaft mbH) .....	1015
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 17. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Honkomp GmbH & Co. KG, Holdorf) .....	1015
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 24. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (PEP GmbH & Co. KG, Hannover) .....	1015
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1016

## A. Staatskanzlei

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

#### Bek. d. StK v. 21. 6. 2019 — 203-11700-6 TLS —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Timor-Leste in Berlin eine neue Adresse hat:

Witzlebenstraße 6  
14057 Berlin.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1000

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### Nutzung und Ausstattung von Systembetriebsräumen

#### Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 17. 6. 2019 — 43-02804/3000/29 —

**Bezug:** a) Bek. d. MI v. 30. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2175), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 11. 1998 (Nds. MBl. 1999, S. 22)  
— 20480 00 00 03 004 —  
b) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1196)  
c) Gem. RdErl. v. 1. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1463)

#### 1. Ziel

Das Handeln der Landesverwaltung ist weitgehend auf eine funktionierende Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) angewiesen. Mit diesem Gem. RdErl. soll sichergestellt werden, dass die Komponenten der IuK-Infrastruktur — soweit sie nicht in einem Rechenzentrum untergebracht werden können — in einem Systembetriebsraum so untergebracht sind, dass sie vor Ereignissen geschützt sind, die ihre Funktion beeinträchtigen können. Außerdem ist dem Verlust der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität von Informationen vorzubeugen.

#### 2. Systembetriebsraum

2.1 Die IuK-Systeme, zu denen Anwenderinnen und Anwender keinen physischen Zutritt benötigen, sind in einem speziell ausgestatteten Systembetriebsraum unterzubringen, soweit eine Unterbringung in einem Rechenzentrum nicht möglich ist. In einem Systembetriebsraum ist Hardware aufgebaut und wird betrieben, die der Bereitstellung von Diensten und Informationen dient. Dazu zählen beispielsweise Server-, Speicher-, Netzwerkkomponenten, Verteiler sowie Funk- und Telefonanlagen (inklusive Sprachkommunikation Voice over IP [VoIP]). Die Unterbringung in einem geeigneten Schutzschränk ist der Unterbringung in einem Systembetriebsraum gleichgestellt.

Der Systembetriebsraum unterscheidet sich von einem Rechenzentrum u. a. durch eine kleinere Grundfläche und die nicht vorhandene Trennung von IuK-Hardware sowie der unterstützenden Infrastruktur (Elektroversorgung, Klimatechnik usw.). Die qualitative Ausstattung eines Rechenzentrums geht über die in diesem Gem. RdErl. geregelten Anforderungen an Systembetriebsräume hinaus.

2.2 Ein Systembetriebsraum ist ausschließlich zur Unterbringung von IuK-Systemen und unterstützender Infrastruktur zu nutzen. Die äußere Kennzeichnung des Systembetriebsraumes hat keine Hinweise auf dessen Nutzung zu geben.

2.3 Die wesentlichen Grunddaten zur Lage des Systembetriebsraumes innerhalb des Gebäudes, die dort untergebrachten IuK-Systeme und dessen Ausstattung sind zu dokumentieren.

#### 3. Mindestausstattungsstandard

Die Ausstattung eines Systembetriebsraumes hat mindestens die in Nummer 3 aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

len. Ausnahmen sind zu begründen und zu dokumentieren. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 und 6 Nds. SÜG, Artikel 24, 25, 32, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) und § 7 NDSG sowie der Bezugsbeschluss zu a sind zu berücksichtigen.

Für die mittels der im Systembetriebsraum untergebrachten IuK-Systeme verarbeiteten Informationen ist die Schutzkategorie nach der geltenden Informationssicherheitsrichtlinie über die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption) (Bezugserlass zu b) zu ermitteln.

Die nach diesem Gem. RdErl. umzusetzenden Mindeststandards sind verpflichtend in den jeweiligen Sicherheitskonzepten und Risikobewertungen als geeignete Maßnahme vorzusehen und deren Umsetzung ist zu planen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen richtet sich nach der erforderlichen Risikoreduzierung auf Basis der ermittelten Schutzkategorie. Bei der Ermittlung des Schutzbedarfs ist nach dem jeweiligen Schutzziel (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität) zu unterscheiden.

IuK-Systeme, deren Verarbeitung von Informationen auch nach Umsetzung dieser Maßnahmen dem Risikolevel „kritisch“ zuzuordnen sind, sind in einem Rechenzentrum unterzubringen, sofern dies technisch möglich ist. Die oberste Landesbehörde kann sich hierzu eine abschließende Entscheidung vorbehalten.

#### 3.1 Zutrittskontrolle

3.1.1 Ein Systembetriebsraum ist verschlossen zu halten. Es ist der physische Zutritt mittels einer Zutrittskontrolle festzulegen und durchzuführen (Zutritt z. B. per Schlüssel, per Chip, per besonderer Schließanlage). Es ist festzuschreiben, für welche Personen der Zutritt zum Systembetriebsraum erforderlich ist. Es ist sicherzustellen, dass zum Systembetriebsraum nur die als berechtigt festgelegten Personen Zutritt haben.

3.1.2 Die erfolgten Zutritte sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Allen Personen ohne Zutrittsberechtigung ist der Zutritt nur in Begleitung einer berechtigten Person zu gewähren. Die Rollen sowie die Rechte und Pflichten der Berechtigten beim Zutritt (z. B. die Mitnahme von Gegenständen, Geheimhaltungsverpflichtung) sind in einer Dienststanweisung und für Personen außerhalb der Dienststelle in Vereinbarungen oder Verträgen zu regeln.

#### 3.2 Bauliche Gestaltung

##### 3.2.1 Grundsatz

Als Systembetriebsraum ist ein Raum in Anlehnung an die geltende Empfehlung zu Planung, Bau und Betrieb von anwendungsneutralen Kommunikationsnetzwerken in öffentlichen Gebäuden des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat herzurichten. Die geltende LAN-Empfehlung ist auch im Internet unter <https://www.amev-online.de> und dort über den Pfad „Planen und Bauen > Fernmelde- und IT Anlagen“ einsehbar.

##### 3.2.2 Gefahrmeldealanlagen

Verfügt die Liegenschaft/das Gebäude bereits über Gefahrmeldealanlagen (Brandmelde-, Einbruchmeldealanlage etc.), ist der Systembetriebsraum in das entsprechende System zu integrieren. Existieren keine derartigen Anlagen, sind solche unter Berücksichtigung baulicher und örtlicher Gegebenheiten sowie wirtschaftlicher Aspekte im kleinsten Ausbau zu beschaffen. Sie sollen die baulichen Absicherungen ergänzen.

##### 3.2.3 Brandschutz

3.2.3.1 Der Systembetriebsraum ist mit einer ausreichenden Anzahl an Rauchwarnmeldern auszustatten. Es müssen geeignete Feuerlöscher in genügender Anzahl vorhanden sein. Die Feuerlöscher sind gemäß Brandschutzkonzept oder in Abstimmung mit der Feuerwehr zu installieren. Für die Rauch-

warnmelder und die Feuerlöscher ist eine regelmäßige Instandhaltung sicherzustellen.

3.2.3.2 Werden auf den im Systembetriebsraum untergebrachten IuK-Systemen Informationen verarbeitet, die bei den Schutzziele „Verfügbarkeit“ oder „Integrität“ über die Schutzkategorie „normal“ hinausgehen, ist der Systembetriebsraum unter Beachtung von Nummer 3.2.2 mit einer Brandfrüherkennung auszustatten, die im Ernstfall einen Alarm an die Feuerwehr, die Polizei oder ein privates Sicherheitsunternehmen auslöst. Zusätzlich kann bei Bedarf in einem Systembetriebsraum eine automatische Löschanlage eingebaut werden.

#### 3.2.4 Einbruch

Werden auf den im Systembetriebsraum untergebrachten IuK-Systemen Informationen verarbeitet, die bei den Schutzziele „Verfügbarkeit“ und „Integrität“ über die Schutzkategorie „normal“ hinausgehen, ist der Systembetriebsraum unter Beachtung von Nummer 3.2.2 mit einer Einbruchmeldeanlage auszustatten, die im Ernstfall einen Alarm an die Polizei oder an ein privates Sicherheitsunternehmen auslöst.

#### 3.2.5 Wasserschutz

Der Systembetriebsraum ist baulich so zu gestalten, dass er vor Wassereintrüben weitest möglich geschützt ist. Nur die für den Betrieb erforderlichen Leitungen sind in den Raum zu führen. Sind Wasserleitungen unvermeidbar, muss als Mindestschutz eine Wasserauffangrinne unter der Leitung oder ein Doppelrohr angebracht werden, deren Ablauf außerhalb des Raumes führt.

#### 3.3 Stromversorgung

Der Systembetriebsraum ist in einem gesondert abgesicherten Stromkreis zu betreiben. Sofern redundante Netzteile zum Einsatz kommen, sind die im Systembetriebsraum untergebrachten IuK-Systeme über zwei gesondert abgesicherte Stromkreise mit unterschiedlichen Phasen zu versorgen. Bei der Absicherung der Stromkreise ist die Leistungsaufnahme der IuK-Systeme zu berücksichtigen.

Alternativ oder bei Bedarf additiv sind die IuK-Systeme durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) mit einer Überbrückungszeit von mindestens 10 bis 15 Minuten abzusichern. Hierbei ist eine Steckerleiste an den Normalstrom und die zweite an die USV anzuschließen. Für die USV ist eine regelmäßige Instandhaltung sicherzustellen. Die Batterien der USV sind sachgerecht zu lagern. Es ist sicherzustellen, dass die an die USV angeschlossenen IuK-Systeme bei einem Stromausfall vor dem Erreichen des Kapazitätendes der USV soweit möglich rechtzeitig automatisiert und kontrolliert ausgeschaltet werden. Die USV ist regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

#### 3.4 Lüftung/Kühlung

3.4.1 In Anlehnung an die Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. 2054 (VDI 2054) „Raumlufttechnische Anlagen für Datenverarbeitung“ gilt als Richtwert für die Raumluft des Systembetriebsraumes eine konstante Temperatur zwischen 21 und 28 °C. Zur Einhaltung des Richtwertes ist bei Bedarf entsprechend der Wärmeabstrahlung der untergebrachten IuK-Systeme eine Klimatisierung zu dimensionieren und zu installieren. Bei einer geringen Gerätebestückung oder bei einer klimatechnisch günstigen Lage des Raumes (z. B. im Keller) ist eine Raumkühlung durch einfache Lüftungsmaßnahmen (z. B. Abluftanlage mit Nachströmung der Zuluft aus kühleren Gebäudebereichen) möglich. Es sollte aus Energiepargründen eine Orientierung am oberen Grenzwert erfolgen. Die Einhaltung des Richtwertes ist zu überwachen. Für die raumlufttechnische Anlage ist eine regelmäßige Instandhaltung sicherzustellen.

3.4.2 Maßnahmen zur Regulierung der Raumluftfeuchte sind nur in begründeten Einzelfällen vorzunehmen. Es sind aus wirtschaftlichen Gründen dezentrale Lösungen (z. B. Schrankklimatisierung) vorzuziehen.

#### 3.5 Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz

Die in einem Systembetriebsraum untergebrachten IuK-Systeme sowie die eingesetzte Infrastruktur (z. B. Beleuchtung, Raumlufttechnik, USV) verbrauchen erhebliche Men-

gen an Energie. Die insgesamt verbrauchte Energie hat in einem angemessenen Verhältnis zur Energieaufnahme der IuK-Systeme zu stehen (Power Usage Effectiveness — PUE). Eine Messung und Reduzierung des Energieverbrauchs ist anzustreben.

## 4. Durchführung der Maßnahmen zur Mindestausstattung

### 4.1 Zuständige Stellen

Die Einhaltung und Umsetzung des Gem. RdErl. obliegen, soweit nicht anders geregelt, der für den jeweiligen Systembetriebsraum zuständigen hausverwaltenden Dienststelle. Die fachlich beteiligten Dienststellen (z. B. Betreiber der IuK-Systeme, Verfaehenseigentümer, Staatliches Baumanagement) sind vorab einzubinden.

Die hausverwaltende Dienststelle kann eine Dritte oder einen Dritten mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragen. Entsprechende Vereinbarungen oder Verträge sind abzuschließen und aktenkundig zu machen.

### 4.2 Umsetzung und Aufrechterhaltung

4.2.1 Die zuständige Behördenleitung hat einen Systembetriebsraum in die risikobasierten Konzeptionen als Ressource einzubeziehen und zu betrachten, soweit sich dies aus dem Betrachtungsgegenstand ergibt. Sofern die Behördenleitung nicht selbst hausverwaltende Stelle ist, hat sie auf die Umsetzung der Maßnahmen dieses Gem. RdErl. hinzuwirken und nach ihrem Ermessen weitere geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu prüfen.

4.2.2 Der finanzielle und organisatorische Aufwand bei der Einrichtung oder Ertüchtigung eines Systembetriebsraumes entsprechend den Maßnahmen dieses Gem. RdErl. hat in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel zu stehen. Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist Rechnung zu tragen.

4.2.3 Bei der Einrichtung oder Ertüchtigung eines Systembetriebsraumes nach dem Mindestausstattungsstandard nach Nummer 3 ist durch die Behördenleitung in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der IuK-Technik zu prüfen, ob die vollständige oder teilweise Verlagerung der dort untergebrachten IuK-Systeme in ein Rechenzentrum technisch möglich und wirtschaftlicher ist. Wird eine Verlagerung angestrebt oder konnte hinsichtlich der Frage der Ertüchtigung keine Einigung erzielt werden, ist dies der obersten Landesbehörde gegenüber anzuzeigen, die hierüber die abschließende Entscheidung trifft.

### 4.3 Sicherheitsvorfälle und Erkennung

Sicherheitsvorfälle sind nach der geltenden Informationssicherheitsrichtlinie über den strukturierten Umgang mit Sicherheitsvorfällen (ISRL-ISi-Vorfälle) (Bezugserlass zu c) zu behandeln. Die Mindestanforderungen an einen Katalog für die Bewertung von Ereignissen als Sicherheitsvorfälle ergeben sich aus der Anlage der ISRL-ISi-Vorfälle. Hiernach gilt u. a. das versuchte oder erfolgreiche unbefugte Eindringen in einen Systembetriebsraum oder die erhebliche Störung von Infrastrukturdiensten (z. B. Ausfall der Raumlufttechnik, der USV, der Netzersatzanlage) als ein als Sicherheitsvorfall zu bewertendes Ereignis.

## 5. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gem. RdErl. bestehenden Systembetriebsräume sind unverzüglich so zu ertüchtigen, dass sie den Mindestausstattungsstandard nach Nummer 3 erfüllen. Soweit hierbei bauliche Maßnahmen durchzuführen sind, sind diese bis zum 31. 12. 2024 umzusetzen. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

## 6. Schlussbestimmungen

Spezielle Regelungen in Dienstanweisungen gehen diesem Gem. RdErl. vor. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2019 in Kraft.

An  
die Dienststellen der Landesverwaltung

**C. Finanzministerium****Gewährung von Anwärteronderzuschlägen  
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf  
im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn  
der Laufbahngruppe 2  
der Fachrichtung Technische Dienste,  
Fachbereiche Maschinen- und Elektrotechnik  
und Architektur**

RdErl. d. MF v. 21. 6. 2019 — VD4 03602/1/§59(VV) —

— **VORIS 20441** —

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64) werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereiche Maschinen- und Elektrotechnik und Architektur, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärteronderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2022 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Nachrichtlich:  
An die  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1002

**Gewährung von Anwärteronderzuschlägen  
an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf  
im Vorbereitungsdienst in der Laufbahn  
der Laufbahngruppe 2  
der Fachrichtung Technische Dienste,  
Fachbereich Wasserwesen**

Erl. d. MF v. 21. 6. 2019 — VD4 03602/1/§59(VV) —

— **VORIS 20441** —

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64) werden Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste, Fachbereich Wasserwesen im NLWKN, aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärteronderzuschläge in Höhe von 50 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.
2. Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2019 in Kraft und am 30. 9. 2022 außer Kraft.

An den  
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1002

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Schulgeldfreiheit  
in den Gesundheitsfachberufen**

Erl. d. MS v. 21. 6. 2019 — 104-41062/15B —

— **VORIS 21064** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Gewährleistung der Schulgeldfreiheit für Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung

- zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten,
- zur Physiotherapeutin oder zum Physiotherapeuten,
- zur Logopädin oder zum Logopäden,
- zur Podologin zum Podologen.

Durch die Zuwendung soll dem Fachkräftemangel in den in Satz 1 genannten Berufen entgegengewirkt und die Attraktivität der Ausbildung gesteigert werden.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Das Land Niedersachsen fördert die beim Schulträger entstandenen Ausgaben für die Durchführung der Ausbildungsgänge nach Nummer 1.1. Hierzu trägt das Land in Summe den Betrag, der ansonsten als Schulgeld von Schülerinnen und Schülern erhoben würde.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger von Schulen in freier Trägerschaft mit Ausbildungssitz in Niedersachsen, die eine Ausbildung im Bereich der in Nummer 1.1 genannten Berufe durchführen. Sie müssen am 1. 1. 2019 bereits bestanden haben.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die geförderten Schulverhältnisse müssen sich auf die Ausbildung in einem der in Nummer 1.1 genannten Berufe beziehen.

4.2 Die Zuwendung erfolgt für die Durchführung von Ausbildungsgängen, die ab dem 1. 8. 2019 neu beginnen.

4.3 Die Zuwendung ist gegenüber sonstigen Leistungen von Bund und Land nachrangig. Eine Förderung nach dieser Richtlinie bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Ausbildungszuschlägen nach § 17 a KHG in der jeweils geltenden Fassung ist längstens bis zum 31. 12. 2023 möglich. Voraussetzung ist der Nachweis durch das Testat einer Jahresabschlussprüferin oder eines Jahresabschlussprüfers i. S. von § 17 a Abs. 7 KHG, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des veranschlagten Schulgeldes nicht zu einer Überdeckung der tatsächlichen Ausgaben führt.

4.4 Die gleichzeitige Erhebung von Schulgeld steht der Zuwendung entgegen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit Kopier- und Materialgeld für tatsächlich angefallene Kopien und Verbrauchsmaterialien von den Schülerinnen und Schülern zu erheben. Zusatzleistungen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen, Schüleraustausch, Sportangebote), die nicht verpflichtend sind, können auf freiwilliger Basis weiterhin kostenpflichtig angeboten werden.

Die vertragliche Absicherung des Schulträgers gegenüber den Schülerinnen oder Schülern für den Fall der Nichtförderung ist zulässig.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich wie folgt:

- 5.2.1 Pro Schülerin oder Schüler entspricht der Zuschuss maximal der Höhe des zum 31. 12. 2017 erhobenen Schulgeldes der jeweiligen Schule. Er beträgt maximal 675 EUR pro Monat.
- 5.2.2 Bisher erhobene ausbildungsbezogene Verwaltungsausgaben der Schule (z. B. Aufnahme- und Prüfungsgebühren) können zusätzlich gefördert werden. Als Ausgaben der Schule geltend gemachte Prüfungsgebühren sind an den Nachweis abgelegter Prüfungen gebunden.
- 5.2.3 Gefördert werden nur tatsächlich bestehende Ausbildungsverhältnisse. Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vorzeitig unterbrechen oder beenden, können bis zum Ende des letzten Ausbildungsmonats berücksichtigt werden.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn Schülerinnen oder Schüler die Ausbildung dort unterbrechen oder beenden.
- 6.2 Nachmeldungen von Schülerinnen und Schülern sind möglich, müssen aber unverzüglich erfolgen.
- 6.3 Die Zuwendung muss der Schule zu Gute kommen, für die sie beantragt wurde.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Der Zuwendungsantrag wird vom Träger der zuwendungsempfangenden Schule gestellt. Es ist für jede Klasse ein gesonderter Antrag zu stellen. Der Antrag auf Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge für ein Ausbildungsjahr ist von jeder Schule in freier Trägerschaft gesondert mit dem als **Anlage 1** beigefügten Formblatt zu stellen.

7.4 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen. Später eingehende Anträge können in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sofern der Antrag noch vor Beginn des Schuljahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

7.5 Der einfache Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7.6 Die Zuwendungen werden pro Ausbildungsjahr rückwirkend ausgezahlt. Auf Antrag können monatliche Abschläge in Höhe von 80 % der zu erwartenden monatlichen Förderung nach Nummer 5.2.1 gewährt werden. Für den Verwendungsnachweis ist das als **Anlage 2** beigefügte Formblatt zu nutzen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 7. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2024 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde

An das  
Niedersächsische Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
— Außenstelle Lüneburg —  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

Aktenzeichen (Schulnummer bitte ergänzen):

4 SL 3.\_ – 41062/15B- \_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

## Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses

nach Nummer 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen

Physiotherapie       Ergotherapie       Logopädie       Podologie

**Achtung: Je Schule und je Klasse ist ein separater Antrag erforderlich!  
Der Antrag ist zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen!**

1. Antragsteller (Schulträger):	
Name	
Freie Trägerschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift	
Ansprechperson	
Telefonnummer und E-Mail-Adresse	
Zuwendungsempfänger (Kontoinhaber, Bankverbindung-IBAN)	

2. Schule und Klasse, für die die Förderung beantragt wird:	
Name	
Klasse	
Anschrift	

3. Höhe der beantragten Förderung für die in Nummer 2 genannte Klasse:	
Förderzeitraum (Beginn und Ende des Ausbildungsjahres)	
Beantragte Förderung pro Schülerin oder Schüler	
Zum Abgleich: Höhe des monatlichen Schulgeldes pro Schülerin oder Schüler <b>am 31. 12. 2017</b>	
Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die eine Förderung beantragt wird	
<b>Gesamtförderung für das Ausbildungsjahr</b>	EUR

Hiermit beantrage ich die Berücksichtigung von ausbildungsbezogenen Verwaltungsausgaben der Schule (Aufnahmegebühren/Prüfungsgebühren) in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR pro Schülerin oder Schüler.

Hiermit beantrage ich die Auszahlung eines monatlichen Abschlages in Höhe von 80 % der zu erwartenden monatlichen Förderung.

Hiermit beantrage ich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

Die Schule erhält Finanzhilfe nach dem NSchG:  ja  nein

Die Schule erhält Förderung nach dem KHG:  ja  nein

Sollte die Schule eine Förderung nach dem KHG erhalten, ist ein Testat einer Jahresabschlussprüferin oder eines Jahresabschlussprüfers i. S. von § 17 a Abs. 7 KHG vorzulegen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des veranschlagten Schulgeldes nicht zu einer Überdeckung der tatsächlichen Ausgaben führt.

Dem Antrag ist Anhang 1 „Bestätigung der Schüler/innen über das Bestehen des Schulverhältnisses im Förderzeitraum“ beigefügt.

Die entsprechenden Schulverträge sind ebenfalls in Kopie beigefügt.

Ich versichere, dass von den auf der Schülerliste (Anhang 1) aufgeführten Schülerinnen und Schülern kein Schulgeld und keine ausbildungsbezogenen Verwaltungsausgaben der Schule gezahlt werden müssen und für diese keine sonstigen Leistungen von Bund und Land in Anspruch genommen werden können.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Informationen zum Datenschutz (s. u.) zur Kenntnis genommen habe

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Antragstellende  
Stelle

**Datenschutz:**

**Informations- und Transparenzpflichten nach den Artikeln 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung**

Das LS informiert Sie, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen erfolgt.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher vorgeschrieben. Würden Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, kann das LS Ihren Antrag nicht bearbeiten.

Ihre Daten werden gemäß der Nds. AktO nach Abschluss des Verfahrens noch für einen Zeitraum von 30 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt jedoch bereits mit der Antragstellung.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht, es sei denn Sie haben ausdrücklich eingewilligt.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter 4sl3@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Behörde per E-Mail unter datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte/r, Domhof 1, 31134 Hildesheim, zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Anhang 1

zum **Antrag** vom \_\_\_\_\_ der Schule \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_ auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses nach Nummer 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufe.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich das Bestehen des Schulverhältnisses im Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ und, dass ich die Informationen zum Datenschutz (Anhang 3) zur Kenntnis genommen habe.**

**Weiterhin bestätige ich, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	Unterschrift der Schülerin oder des Schülers
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						



zum **Antrag** vom \_\_\_\_\_ der Schule \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_  
auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses nach Nummer 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen.

**Schülerinnen und Schüler, deren Schulgeld von anderer Seite gefördert wird**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Informationen zum Datenschutz (Anhang 3) zur Kenntnis genommen habe:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	Schulgeldzahlung durch	Unterschrift der Schülerin oder des Schülers
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							

Anhang 3

**zum Antrag auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses nach Nummer 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen**

**Datenschutz**

**Informations- und Transparenzpflichten nach den Artikeln 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung**

Das LS informiert Sie, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen erfolgt.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher vorgeschrieben. Würden Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, kann das LS Ihren Antrag nicht bearbeiten. Zur Bereitstellung Ihrer Daten gehört insbesondere eine Kopie Ihres Schulvertrages mit der Schule.

Ihre Daten werden gemäß der Nds. AktO nach Abschluss des Verfahrens noch für einen Zeitraum von 30 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt jedoch bereits mit der Antragstellung.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht, es sei denn Sie haben ausdrücklich eingewilligt.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter [4sl3@ls.niedersachsen.de](mailto:4sl3@ls.niedersachsen.de) bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Behörde per E-Mail unter [datschutz@ls.niedersachsen.de](mailto:datschutz@ls.niedersachsen.de) bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte/r, Domhof 1, 31134 Hildesheim, zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

An das  
Niedersächsische Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
-Außenstelle Lüneburg-  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

Aktenzeichen (Schulnummer bitte ergänzen):

4 SL 3. \_ – 41062/15B- \_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

## Verwendungsnachweis

zur Gewährung eines staatlichen Zuschusses  
nach Nummer 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen

Physiotherapie     Ergotherapie     Logopädie     Podologie

**Achtung: Je Schule und je Klasse ist ein separater Verwendungsnachweis erforderlich!  
Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Ausbildungsjahres  
vorzulegen!**

1. Antragsteller (Schulträger):	
Name	
Freie Trägerschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift	
Ansprechperson	
Telefonnummer und E-Mail-Adresse	
Zuwendungsempfänger (Kontoinhaber, Bankverbindung-IBAN)	

2. Schule und Klasse, für die die Förderung beantragt wurde:	
Name	
Klasse	
Anschrift	

<b>3. Verwendungsnachweis (nach Ablauf des Ausbildungsjahres auszufüllen):</b>		
<b>Zum Antrag vom:</b>		
Förderzeitraum (Beginn und Ende des beantragten Ausbildungsjahres)		
Im Vorjahr beantragter monatlicher Zuschuss pro Schülerin oder Schüler	EUR	
Schülerinnen und Schüler im...(Monat / Jahr)	Anzahl	Daraus ergibt sich ein Anspruch für diesen Monat in Höhe von ...
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
/		
<b>Gesamt</b>		EUR
Ausgezahlter Betrag für diesen Zeitraum		EUR
Daraus ergibt sich eine Restforderung/ein Rückforderungsanspruch in Höhe von		EUR

Ich versichere, dass von den in Anhang 1 des Antrags vom \_\_\_\_\_ (Vorjahr) aufgeführten Schülerinnen und Schülern kein Schulgeld und auch keine ausbildungsbezogenen Verwaltungsausgaben der Schule gezahlt werden mussten.

Es sind zusätzliche Verwaltungsausgaben der Schule (Anmelde-/Prüfungsgebühren) in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ EUR entstanden (siehe Anhang 2)

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Informationen zum Datenschutz (s. u.) zur Kenntnis genommen habe

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel des  
Zuwendungsempfängers

**Datenschutz:**

**Informations- und Transparenzpflichten nach den Artikeln 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung**

Das LS informiert Sie, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen erfolgt.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher vorgeschrieben. Würden Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, kann das LS Ihren Antrag nicht bearbeiten.

Ihre Daten werden gemäß der Nds. AktO nach Abschluss des Verfahrens noch für einen Zeitraum von 30 Jahren gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt jedoch bereits mit der Antragstellung.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nicht, es sei denn Sie haben ausdrücklich eingewilligt.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter 4sl3@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Behörde per E-Mail unter datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte/r, Domhof 1, 31134 Hildesheim, zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Anhang 1

zum **Verwendungsnachweis** vom \_\_\_\_\_ der Schule \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_ auf Gewährung eines staatlichen Zuschusses nach Nummer 2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich das Bestehen des Schulverhältnisses im Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ und dass von mir kein Schulgeld und keine ausbildungsbezogenen Verwaltungsausgaben der Schule (Aufnahme-/Prüfungsgebühren) gezahlt werden mussten. Weiterhin bestätige ich, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Beginn der Ausbildung	Ende der Ausbildung	Unterschrift der Schülerin oder des Schülers
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						

zum **Verwendungsnachweis** vom \_\_\_\_\_ der Schule \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_**Abrechnung von zusätzlichen Verwaltungsausgaben nach Nummer 5.2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen****Ausbildungsjahr:**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Ausbildungsbeginn	Anmeldegebühren	Prüfungstag	Prüfungsgebühren
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen****Erl. d. MWK v. 20. 6. 2019 — 13-46105-1.6.7.5 —****— VORIS 22200 —****Bezug:** Erl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1048)  
— VORIS 22200 —

Die Anlage des Bezugerlasses wird mit Wirkung vom 3. 7. 2019 wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei Maßnahmen des Fördertatbestandes Nummer 2.2 wird darüber hinaus für die maßnahmespezifischen Auswahlkriterien ‚Innovation‘, ‚Wissenschaftliche Qualität‘ und ‚Wissens- und Technologietransfer‘ eine gemeinsame Mindestpunktzahl von 25 Punkten festgelegt. Die erforderliche Gesamtpunktzahl von 50 Punkten bleibt davon unberührt.“

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1011

**F. Kultusministerium****Änderung der Anschrift des  
Niedersächsischen Kultusministeriums****Bek. d. MK vom 13. 6. 2019 — 11-02311 —**

Zum 1. 9. 2019 wird das MK in neue Räumlichkeiten umziehen. Ab diesem Zeitpunkt lautet die Anschrift:

## 1. Hausanschrift:

Niedersächsisches Kultusministerium,  
Hans-Böckler-Allee 5,  
30173 Hannover,  
Tel. 0511 120 0, Fax: 0511 120-7450,  
E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de.

## 2. Postfach:

Niedersächsisches Kultusministerium,  
Postfach 161,  
30001 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1011

## **K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“)**

**Erl. d. MU v. 24. 6. 2019 — 26-28109/700 —  
— VORIS 28010 —**

**Bezug:** Erl. v. 16. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 942), geändert durch  
Erl. v. 25. 1. 2016 (Nds. MBl. S. 148)  
— VORIS 28010 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 3. 7. 2019 wie folgt  
geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:
 

„**Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422),  
zuletzt geändert durch  
RdErl. d. MB v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)  
— VORIS 64100 —

b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667),  
zuletzt geändert durch  
Erl. d. StK v. 11. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 880)  
— VORIS 77000 —

c) RdErl. d. ML v. 1. 1. 2017 (Nds. MBl. S. 85),  
zuletzt geändert durch  
RdErl. d. ML v. 1. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 654)  
— VORIS 78350 —“.
2. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „Unzulässigkeit einer“ werden die  
Worte „von demselben Mitgliedsstaat gewährten“ einge-  
fügt.
  - b) Die Worte „dürfen keine Einzelbeihilfen“ werden durch  
die Worte „darf keine Förderung nach dieser Richtlinie“  
ersetzt.
3. Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:
 

„3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2  
Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von einer  
Förderung ausgeschlossen.“
4. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Zuwendung beträgt in der SER maximal 75 % und  
in der ÜR maximal 85 % der zuwendungsfähigen Aus-  
gaben.“
  - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Der EFRE-Mittelanteil kann in der SER bis zu 50 % und  
in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausga-  
ben betragen.“
5. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die  
Förderung gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr.  
1303/2013 vollständig oder anteilig zurückgefordert  
werden.“
  - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben  
oder hergestellt wurden, verbleiben nach dem Ende der  
Zweckbindungsfrist beim Zuwendungsempfänger zur  
freien Verfügung, es sei denn, dass im Bewilligungs- oder  
Abschlussbescheid etwas anderes bestimmt wurde.“

An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Nachrichtlich:  
An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen  
Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden  
die anerkannten Naturschutzverbände  
die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1012

## **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

### **Auflösung der „HumanVisions Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 6. 2019  
— 2.02-11741-16 (077) —**

Mit Wirkung des Beschlusses des Amtsgerichts Osnabrück vom  
18. 10. 2018 (Aktenzeichen 41 IN 31/18) über die Eröffnung  
des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der „HumanVisions  
Stiftung“ ist die „HumanVisions Stiftung“ gemäß § 86 Satz 1  
i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgelöst.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

HumanVisions Stiftung  
Rappstraße 2  
49084 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1012

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 20. 5. 2019  
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0004 —**

Die Open Grid Europe GmbH plant an der Erdgasverdichter-  
station Krummhörn eine neue Maschineneinheit ME 09 (Gas-  
turbinen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen und Verdichter)  
zu bauen. Die Maschineneinheit ME 09 wird auf dem Platz  
der zurückgebauten Maschineneinheit ME 04 errichtet.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungs-  
vorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durch-  
geführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer  
Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die  
angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut  
erreicht oder überschritten werden und eine Vorprüfung er-  
gibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltaus-  
wirkungen hervorrufen kann.

Gemäß Nummer 1.4.1.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Er-  
richtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage  
oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für  
den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder  
Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis  
200 MW, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG  
durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durch-  
führung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG  
vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene  
Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprü-  
fung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter  
<http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad  
„Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative  
Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Neubau der Ver-  
dichtereinheit ME 09/Open Grid Europe GmbH“ eingesehen  
werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Markt-  
kirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.  
Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1012

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 5. 2019  
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0005 —**

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH plant den Bau einer ca. 80 m langen Verbindungsleitung von der Erdgastransportleitung ETL 51 (Ganderkesee—Achim) an die Erdgastransportleitung ETL 14 der Open Grid Europe GmbH. Zusätzlich wird eine Station mit einem Mess- und Regelhaus errichtet.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsanlage i. S. des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Anbindung der ETL 51 an die OGE 14/Gasunie Deutschland Transport Services GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1013

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 5. 2019  
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0007 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant den Neubau einer Lagerstättenwasserleitung von der Station Adorf Z7 zur Station Kalle Z6. Die Länge der Leitung soll ca. 10 km betragen. Geplant ist die Leitung mit einem Durchmesser von DN 200 und einem maximalen Druck von 40 bar.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Hoogstede und Ringe im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß Nummer 19.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen A UVP-Vorprüfungsergebnis Leitungsneubau einer Lagerstättenwasserleitung von Station Adorf Z7 nach Station Kalle Z6/ExxonMobil Production GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1013

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 6. 6. 2019  
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0008 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant die Einbindung der Bohrung Burgmoor Z5 in das vorhandene Sauergasleitungssystem der Erdgas Münster GmbH. Die Länge der Leitung soll ca. 2,1 km betragen. Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer Wasserhaltung von ca. 55 800 m<sup>3</sup>.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bahrenborstel im Landkreis Diepholz.

Gemäß Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100 000 m<sup>3</sup>, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Leitungsneubau Anschlussleitung Burgmoor Z5—Bahrenborstel S01/ExxonMobil Production GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1013

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren  
gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG  
sowie § 16 der 9. BImSchV  
der Salzgitter Flachstahl GmbH**

**Bek. d. NLWKN v. 10. 7. 2019 — VI-62014-949-007 —**

**Bezug:** Bek. v. 10. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 711)

Die Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG i. V. m. § 2 IZÜV zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Deponiegelände des Reststoffzentrums Barum gestellt. Außerdem wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 60 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 17 WHG für die Durchführung der baulichen Maßnahme gestellt.

Das öffentliche Beteiligungsverfahren, in Form der Auslegung der Antragsunterlagen, ist abgeschlossen. Da hierzu keine Einwendungen eingereicht worden sind, findet gemäß § 4 IZÜV und § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV der mit Bezugsbekanntmachung anberaumte Erörterungstermin vom

Mittwoch, dem 14. 8. 2019,  
Stadt Salzgitter, Rathaus,  
Raum 1012,  
Joachim-Campe-Straße 6—8,  
38226 Salzgitter,

nicht statt.

Diese Bek. ist zusätzlich auf der Internetseite des NLWKN unter [www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de) und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1014

**Staatliches Baumanagement Südniedersachsen**

**Genehmigungsverfahren nach § 74 i. V. m. § 68 NBauO;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst)**

**Bek. d. Staatlichen Baumanagements Südniedersachsen  
v. 3. 7. 2019 — HOL-7011-190703 —**

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst realisiert am Standort Holzminden auf dem Grundstück Haarmannplatz 3, 37603 Holzminden, Gemarkung Holzminden, Flur 18, Flurstück 32/7, einen Umbau des Hauptgebäudes zu einer Versammlungsstätte nach der NVStättVO.

Aufgrund der Vielzahl an Feiern und Veranstaltungen — wie z. B. Absolventenfeiern, Zeugnisverleihungen, Festakte und Semesterpartys — ist die vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen nach § 47 NVStättVO nicht länger zielführend und statthaft. Vor diesem Hintergrund werden kleinere bauliche Veränderungen am Gebäude vorgenommen, um die Sicherheit der Anwesenden zu gewährleisten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Die Baumaßnahme befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes gemäß § 68 Abs. 5 NBauO zu einer störfallrelevanten Einrichtung gemäß § 3 Abs. 5 b BImSchG. Die Baumaßnahme befindet sich weiterhin auch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes i. S. des § 3 Abs. 5 c BImSchG i. V. m. § 68 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 NBauO.

Eine Unterschreitung des störfallspezifisch ermittelten Abstandes ist möglich, wenn im vorliegenden Einzelfall hinreichend gewichtige Belange für die Zulassung des Vorhabens

streiten. Hier ist derzeit beabsichtigt, u. a. die folgenden vorhabenspezifischen Faktoren in die Bewertung einzubeziehen:

- Art der beantragten schutzwürdigen Nutzung:  
Das Hauptgebäude der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst ist ein öffentlich zugänglichem Gebäude. Mit der Nutzungserweiterung zur Versammlungsstätte und der daraus entstehenden Möglichkeit, größere Veranstaltungen durchzuführen, muss angenommen werden, dass die gleichzeitige Nutzung des Gebäudes durch mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen und Besucher ermöglicht wird. Damit stellt die Nutzung des Hauptgebäudes mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung und gemäß Nummer 2.2.2 der Arbeitshilfe „Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben“ eine schutzbedürftige Nutzung dar.
- Intensität der beantragten schutzwürdigen Nutzung:  
Grundsätzlich ist mit der Nutzungserweiterung täglich die Möglichkeit gegeben, dass sich bis zu 1 388 Personen im Gebäude befinden. Es kann allerdings angenommen werden, dass der Fall, dass mehr als 100 zusätzliche Besucherinnen und Besucher gleichzeitig anwesend sind, sich auf weniger als 50 Tage im Jahr begrenzt. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass die Dauer von Veranstaltungen mit mehr als 100 Besucherinnen und Besuchern jeweils auf wenige Stunden begrenzt sein wird.

Über die Genehmigungsfähigkeit wird in einer nachvollziehenden Abwägung entschieden werden.

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 74 NBauO. Das Staatliche Baumanagement Südniedersachsen ist die für die Auslegung zuständige Behörde. Hier übernimmt diese Aufgabe nach Absprache der Landkreis Holzminden. Es liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Planungsunterlagen für die bauaufsichtliche Zustimmung,
- Bebauungsplan,
- Schalltechnisches Gutachten,
- Gemeindliches Einvernehmen,
- Brandschutzkonzept.

Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung liegt **vom 4. 7. bis zum 5. 8. 2019** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Bereich 3.61 Zimmer 3.01/3.02, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
außerhalb dieser Öffnungszeiten kann ein Termin unter Tel. 05531 707261 vereinbart werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach deren Ablauf (Einwendungsfrist) — also **vom 4. 7. bis zum Ablauf des 5. 9. 2019** — schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen die Baumaßnahme für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen. Für Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wird auf den Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 68 Abs. 5 NBauO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 68 Abs. 6 NBauO öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Diese Bek. ist auch im Internet unter [www.nlbl.niedersachsen.de](http://www.nlbl.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Aktuelles und Service > Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1014



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Auria Solutions GmbH, Adelheidsdorf)****Bek. d. GAA Celle v. 21. 6. 2019  
— CE 022180208-19-006-01 —**

Die Firma Auria Solutions GmbH, Hannoversche Straße 120, 29352 Adelheidsdorf, hat mit Schreiben vom 11. 1. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen am Standort in 29352 Adelheidsdorf, Hannoversche Straße 120, Gemarkung Adelheidsdorf, Flur 2, Flurstücke 10/23, 10/24, 10/26, 10/27, 10/28, 10/29, 10/30, 10/33, 10/34, 10/35, 10/36, 10/37, 10/39, 10/41, 25/9, 25/12 und 25/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer neuen Betriebseinheit zur Herstellung von Polyurethanformteilen in einer neuen Fertigungshalle. Im Zuge des Vorhabens wird die Einsatzmenge der Ausgangsstoffe und die Lagermenge an Isocyanat erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1015

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Propangas Gesellschaft mbH)****Bek. d. GAA Celle v. 24. 6. 2019  
— CE 902017887-19-020-01 —**

Die Firma Propangas Gesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 16. 4. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas am Standort in 29614 Soltau, Heide Park 1, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind die Errichtung und der Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas einschließlich aller erforderlichen Anlagenteile.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb der Lageranlage das in ca. 500 m Entfernung befindliche Naturschutzgebiet „Ehbläcksmoor“ oder das EU-Vogelschutzgebiet „Lüneburger Heide“ negativ beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1015

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biogas Honkomp GmbH & Co. KG, Holdorf)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 6. 2019  
— 31-40211/1-8.6.3.2 V; OL18-122-01 —**

Die Biogas Honkomp GmbH & Co. KG, Steinfelders Straße 7 a, 49451 Holdorf, hat mit Antrag vom 31. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzleistung von 46,59 t je Tag am Standort 49451 Holdorf, Badberger Straße 40/42, Gemarkung Holdorf, Flur 32, Flurstück 26/1, beantragt.

Die beantragten Änderungen erstrecken sich im Wesentlichen auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,768 MW und einer elektrischen Leistung von 735 kW sowie die Errichtung und den Betrieb eines Pufferspeichers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorhanden sind, die eine besondere Empfindlichkeit des Standortes begründen würden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1015

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(PEP GmbH & Co. KG, Hannover)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 6. 2019  
— 8.6.2.1-07 PEP OL17-206-01 —****Bezug:** Bek. v. 21. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 810)

Die Firma PEP GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, hat mit Schreiben vom 27. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Biogasanlage) am Standort in 49832 Freren, Schapener Straße 9, Gemarkung Freren, Flur 14, Flurstück 2/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Dies wurde mit Bezugsbekanntmachung bekannt gemacht. Aufgrund folgender nachträglicher technischer Änderungen der Anlage wurde die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles aktualisiert:

- für die Gärresttrocknung soll eine Hochtemperatur Dünnschichttrocknung verwendet werden,
- die Hygienisierung soll innerhalb der Hochtemperatur Dünnschichttrocknung stattfinden,

- bei der Aufbereitung von Abwasser (Flüssigphase Gärrest-trocknung und Brüden) wird anstelle des SBR-Verfahrens (Sequencing-Batch-Reactor-Verfahren, hierbei erfolgen alle Reinigungs-schritte in einem Behälter) ein Vakuumver-dampfer verwendet.

Im Anlagenumfeld befinden sich Waldflächen, die als empfindliches Ökosystem eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft erforderten. In diesem Zusammenhang wurde die Ausbreitungsrechnung über die Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdeposition unter Berücksichtigung der technischen Änderungen korrigiert (Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LS13530.3/03 vom 17. 5. 2019 der Zech Umweltanalytik GmbH).

Im Hinblick auf die Ammoniakimmissionen kommt diese zu dem Ergebnis, dass der Wert für die als relevant zu betrachtende Ammoniakkonzentration (Zusatzbelastung durch die gesamte Biogasanlage) von 3 µg/m<sup>3</sup> nicht überschritten wird. Eine Schädigung der Waldflächen kann ausgeschlossen werden.

Der Wert für die als relevant zu wertende Stickstoffdeposition (Zusatzbelastung durch die gesamte Biogasanlage) von 5 kg/ha pro Jahr wird nach der Ausbreitungsrechnung nicht überschritten.

Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Nachteilen und zu keinen Schäden an Pflanzen und Ökosystemen führen wird.

Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind von den techni-schen Änderungen nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren aufgrund der technischen Änderungen nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1015

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 403 „Haushalt und Finanzplanung, Controlling“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **der Referatsleitung (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 (außertariflich) TV-L bewertet. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Aufstellung und Ausführung des Einzelplans 09 einschließlich Haushaltsrechnung,
- mittelfristige Finanzplanung,
- ressortübergreifende Finanzplanung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes,
- Grundsatzangelegenheiten (Zuwendungen, öffentliches Auftragswesen, Gebühren und Verwaltungskosten) sowie übergreifende Steuerung der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Verantwortung für die Nutzung und den Datenbestand für den Einzelplan 09 im elektronischen Haushaltswirtschaftssystem Niedersachsen,
- Finanzcontrolling für LoHN-budgetierte Bereiche und Bereiche mit kaufmännischem Rechnungswesen,
- Umsatzbesteuerung nach den §§ 2 b und 13 b UStG sowie
- Prüfungen, Bemerkungen und Denkschriftbeiträge der Rechnungs-höfe.

Der Referatsleitung obliegt die Funktion als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 LHO). Dazu gehört die Vertretung des Ministeriums in Haushaltsangelegenheiten gegenüber dem MF, in den Ausschüssen des LT gegenüber dem LRH und anderen Gremien.

Vorausgesetzt wird die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste, durch den Abschluss eines verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums (Master oder Diplom) oder durch die Befähigung zum Richteramt.

Die Laufbahnbefähigung kann auch durch eine abgeschlossene Qua-lifikation nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erworben worden sein.

Darüber hinaus werden vorausgesetzt

- vertiefte, durch entsprechende praktische Erfahrungen nachgewiesene Kenntnisse des niedersächsischen Landeshaushaltsrechts sowie des kaufmännischen Rechnungswesens, des Haushaltswirtschaftssystems und Erfahrungen in der Haushaltsanalyse sowie dem verwaltungsinternen und parlamentarischen Haushaltsauf-stellungsverfahren,
- ein ausgeprägtes Verständnis für übergreifende (finanz-)wirtschaftliche Zusammenhänge und umfassende Kenntnisse der Aufgaben, der Rechtsgrundlagen und der Organisationsstrukturen der Landesverwaltung und schließlich
- eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf einem Dienstposten/Arbeitsplatz der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste.

Erfahrungen in der Wahrnehmung von Führungsaufgaben sind wün-schenswert.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, die hohe analytische Fähigkeiten, ein großes Maß an Führungs- und Sozialkompetenz, insbesondere Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Überzeugungskraft sowie Kritik- und Konfliktlösungsfähigkeit besitzt und über eine hohe Belastbarkeit verfügt.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1079 (N) (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der zuständigen Sachbearbeitung in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 17. 7. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Bei Fragen steht Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Weitere Informationen zum ML erhalten Sie unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de).

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1016

Bei der großen selbständigen **Stadt Hameln** ist die Stelle

### **der Fachbereichsleitung „Bildung, Familie und Soziales“**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und stellenplanmäßigen Voraussetzungen bis derzeit EntgeltGr. 14 TVöD bzw. bis derzeit BesGr. A 14.

Der detaillierte Text der Stellenausschreibung mit dem Aufgabenumfang und den Anforderungen ist im Internet unter [www.hameln.de/stellenausschreibungen](http://www.hameln.de/stellenausschreibungen) abrufbar.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis zum 25. 7. 2019** an die Stadt Hameln — Personalabteilung —, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1016

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab April 2019

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**